

Statuten der Genossenschaft Gadmer Lodge

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Firma „Genossenschaft Gadmer Lodge“ besteht mit Sitz in Gadmen (Gemeinde Innertkirchen) auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Gadmer Lodge für ihre Mitglieder. Sie setzt sich für die nachhaltige, ökologische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gadmentals ein und stärkt mit ihrem Engagement den Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum.

Sie kann weitere Projekte realisieren, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder damit im Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person werden.

Art. 4

Zur Aufnahme bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung, in welcher sich der Bewerber zur Einzahlung der gezeichneten Anteile (mindestens ein Anteilschein) verpflichtet und die statutarischen Verpflichtungen anerkennt.

Die Aufnahme bedarf überdies eines Beschlusses der Verwaltung. Gegen die Verweigerung der Aufnahme steht dem Bewerber das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Bezüglich Form und Frist des Rekurses wird auf Art. 5 lit. e verwiesen.

Erwerber von Genossenschaftsanteilen werden nicht automatisch Mitglied der Genossenschaft; die Aufnahmevoraussetzung gemäss Abs. 2 oben bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch den Tod des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft kann von einem einzelnen Erben durch schriftliche Erklärung übernommen werden. Die Übernahme der Mitgliedschaft bedarf der Genehmigung (Beschlusses) durch die Verwaltung mit Rekursrecht an die Generalversammlung.
- b) Durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;

- c) Durch Austritt aus der Genossenschaft. Diese kann unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende des Geschäftsjahres erfolgen, und zwar frühestens nach fünfjähriger Dauer der Mitgliedschaft.
- d) Durch Ausschluss aus wichtigen Gründen. Der Ausschluss erfolgt durch die Verwaltung. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Art. 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.
- e) Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Eröffnung des Vorstandsbeschlusses schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten, der diesen für die nächste ordentliche Generalversammlung traktandiert.

III. Genossenschaftskapital und finanzielle Bestimmungen

Art. 6

Das Genossenschaftskapital wird gebildet:

- a) durch Einzahlung der gezeichneten Anteile
- b) durch Zuwendungen (Schenkungen, Legate und dergleichen)
- c) durch Sponsoring und Fundraising
- d) durch Pacht- und Mietzinsenerträge
- e) durch allfällige Gewinnüberschüsse
- f) durch allfällige öffentlich-rechtliche Beiträge

Der Vorstand ist uneingeschränkt zur Ausgabe von Genossenschaftsanteilen berechtigt.

Art. 7

Die Anteilscheine lauten auf Fr. 200.--. Jeder Genossenschafter hat wenigstens einen Anteilschein zu übernehmen. Die Mehrfachzeichnung von Genossenschaftsanteilen ist unbeschränkt möglich.

Art. 8

Die Anteile sind auf Aufforderung der Verwaltung hin innert der angesetzten Frist in vollem Umfange einzuzahlen. Ihre Verpfändung ist ausgeschlossen.

Art. 9

Es besteht keine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Änderungen der Haftungsbestimmungen können nur durch eine Statutenänderung vorgenommen werden.

Art. 10

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder oder ihre Erben haben grundsätzlich keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Eine Rückzahlung der Anteilscheine ist ausgeschlossen.

Art. 11

Die Anteilscheine werden nicht verzinst. Ein allfälliger Reingewinn ist ausschliesslich zu Genossenschaftszwecken zu verwenden.

IV. Organisation

Art. 12

Die Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung, die Verwaltung und die Revisionsstelle, soweit eine solche zu wählen ist.

a) Die Generalversammlung

Art. 13

Die Generalversammlung der Genossenschaft ist oberstes Organ der Genossenschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten
2. die Wahl der Verwaltung sowie die Wahl des Präsidenten der Verwaltung
3. Wahl der Revisionsstelle
4. Abnahme des Jahresberichts (Lagebericht)
5. Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns im Rahmen des Zwecks der Genossenschaft
7. Entlastung der Verwaltung
8. Rekurse abgewiesener Bewerber und ausgeschlossener Mitglieder
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Statuten zwingend vorbehalten sind

Art. 14

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten.

Art. 15

Die Generalversammlung ist durch die Verwaltung mit schriftlicher Einladung an die Genossenschafter einzuberufen. Das Einberufungsrecht steht auch der Revisionsstelle zu. Die Generalversammlung muss im Weiteren einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter oder, falls die Genossenschaft weniger als dreissig Mitglieder aufweist, mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen.

Die Einladungsfrist beträgt 20 Tage.

Art. 16

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Art. 17

Bei der Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann ein Bevollmächtigter nicht mehr als einen anderen Genossenschafter vertreten.

Art. 18

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absolutem Mehr der Anwesenden.

Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden.

Beschlüsse über Einführung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht der Genossenschafter bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

In der Regel finden die Wahlen und Abstimmungen offen statt. Wenn die Mehrheit der Anwesenden es verlangt, müssen die Abstimmungen und Wahlen geheim erfolgen.

Art. 19

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied der Verwaltung. Die Generalversammlung kann auch einen eigenen Tagespräsidenten bezeichnen.

Der Präsident der Generalversammlung ernennt zwei oder mehrere Stimmzähler. Die Beschlüsse und die Wahlen der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Sekretär oder von einem anderen vom Präsidenten bezeichneten Mitglied der Verwaltung geführt. Es ist vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

b) die Verwaltung

Art. 20

Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ihr obliegt die Geschäftsführung der Genossenschaft.

Art. 21

Die von der Generalversammlung der Genossenschaft gewählten Mitglieder der Verwaltung werden auf vier Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar. Die Verwaltung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten.

Art. 22

Die Verwaltung ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben, insbesondere auch für die Erarbeitung von Projekten und die Durchführung von Anlässen, an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen. Ihre Befugnisse werden durch ein besonderes Reglement geordnet, das durch die Verwaltung zu genehmigen ist.

Art. 23

Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Art. 24

Die Verwaltung wird durch den Präsidenten unter Angabe der Traktanden zu Sitzungen einberufen, wenn er dies für notwendig hält, jedoch mindestens einmal 20 Tage vor der Generalversammlung. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Verwaltungsmitglieder dies verlangen.

Art. 25

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme.

Art. 26

Die Verwaltung hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) die Generalversammlung einzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen
- b) Mitglieder aufzunehmen und auszuschliessen
- c) die notwendigen Geschäftsbücher und das Genossenschafterverzeichnis zu führen
- d) allfällige Reglemente zu erlassen (Übertragung Geschäftsführung unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Generalversammlung)
- e) die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben mit besten Kräften zu fördern
- f) Beschlüsse und Wahlen zu protokollieren
- g) die Jahresrechnung und die Bilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen
- h) Ausschüsse zu bestimmen oder gewisse Aufgaben an Fachleute zu delegieren
- i) Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten, die nicht aus gesetzlichen oder statutarischen Gründen zwingend einem anderen Organ vorbehalten sind.

c) Revisionsstelle

Art. 27

Sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Jahr eine entsprechende Revisionsstelle.

Mit Zustimmung sämtlicher Genossenschafter kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Genossenschaft im Jahresschnitt nicht über mehr als zehn Vollzeitstellen verfügt. Jeder Genossenschafter ist jedoch berechtigt, bis spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen (Art. 906 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 727a Abs. 2 und 4 OR).

Eine ordentliche Revision können zudem verlangen (Art. 906 Abs. 2 OR):

- 10 Prozent der Genossenschafter,
- Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 Prozent des Anteilscheinkapitals vertreten,
- Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 906 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 727ff OR). Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, hat die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend zu sein, sofern diese darauf nicht einstimmig verzichtet (Art. 906 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 731 Abs. 2 OR).

V. Das Geschäftsjahr

Art. 28

Das Geschäftsjahr wird durch die Verwaltung bestimmt.

VI. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 29

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen brieflich oder durch elektronische Übermittlung.

VII. Auflösung und Liquidation

Art. 30

Die Genossenschaft wird aufgelöst durch Beschluss einer ausschliesslich dafür einberufenen Generalversammlung. Der Beschluss erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 31

Die Liquidation wird durch die Verwaltung besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Art. 32

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen darf ausschliesslich für die Gründung einer juristischen Person im Sinn einer Selbsthilfeorganisation oder einer gemeinnützigen Institution verwendet werden, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt wie die Genossenschaft Gadmer Lodge.

Bis zu deren Gründung bleibt es bei der Gemeindeverwaltung Innertkirchen hinterlegt. Über die Verwendung entscheidet nach der Löschung der Genossenschaft im Handelsregister im Rahmen von Abs. 1 der Gemeinderat Innertkirchen.

Der Statutenwortlaut gilt sinngemäss für weibliche Personen.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 29. Januar 2018 einstimmig angenommen worden.

Gadmen, 29. Januar 2018

Genossenschaft Gadmer Lodge

Tagespräsident



Tagessekretärin



Die Gründungsmitglieder:

Walter Brog



Marcel Guinand



Konrad Huber



Thomas Huber



Alexandra Santschi



Therese Steudler



Remo von Weissenfluh

